

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF WANGELNSTEDT

Jahrgang 2018

Nr. 1

Stadtoldendorf, den 28.02.2018

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	Satzung der Gemeinde Arholzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 14.11.2017	2
2	Bekanntmachung der Gemeinde Lenne über Widmung von Gemeindestraßen vom 20.02.2018	4

Satzung

der Gemeinde Arholzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, S8 Abs. 1 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs= Gesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBL. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBL. S. 48) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBL. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Arholzen in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Arholzen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden „Kosten“ genannt- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

§ 2

Kostentarif

1. Für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrecht (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz, § 17 Städtebauförderungsgesetz und vergleichbare Zeugnisse wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann eine Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 3

Gebührenbefreiungen

1. Gebühren werden nicht erhoben für
mündliche Auskünfte,
die Beglaubigung von Urkunden und Zeugnissen,
Stellungnahmen nach § 73 NBauO ,
Stellungnahmen nach § 69 a NBauO und
Erschließungsbescheinigungen nach § 30 Abs. 1 BauGB.

§ 4
Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
Gebühren für postalische Zustellungen und Nachnahmen sowie bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.

§ 5
Kostenschuldner

1. Zur Zahlung ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

§ 6
Entstehung der Kostenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.


§ 7
Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

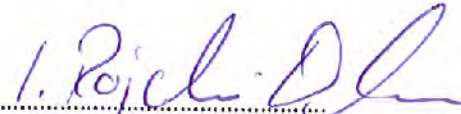
§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in Kraft.

Arholzen, 14. November 2017


.....
(Dehne, Bürgermeister)




.....
(Rojahn-Dehne, 1.stellv. Bgm`in)

Bekanntmachung
der Gemeinde Lenne

Widmung von Gemeindestraßen

Aufgrund des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 in der z. Zt. gültigen Fassung wird der nachfolgend bezeichnete und beschriebene Straßenabschnitt mit Wirkung vom 01.01.2018 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gemeindestraße "Niederer Feld" von der Ecke "Grundstück Niederer Feld 12 - Flurstück 71" bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 401/10.

Die in Rede stehende Fläche besteht aus Teilflächen der Flurstücke 401/10 und 401/8 der Flur 1. Das Flurstück 401/10 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Lenne. Bei der Teilfläche des Flurstücks 401/8 handelt es sich um eine Teilfläche eine Feld- und Wannenweges nach § 15 A D Separationsrezess.

Die Lage und die Widmungsfläche ergeben sich aus dem beigefügten Übersichtsplan. Die Widmungsfläche wurde bereits vor Jahren baulicherseits hergestellt und wird derzeit saniert.

Beide Flächen stehen nach erfolgter Widmung in der Straßenbaulast der Gemeinde Lenne.

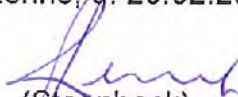
Im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Lenne aus dem Jahre 1968 wurde bereits eine Widmung der Gemeindestraße "Niederer Feld" vorgenommen. Die seinerzeitige Widmungsfläche endete am Flurstück 71 (jetzt Niederer Feld 12). Tatsächlich wird jedoch auch der sich anschließende Wendehammer schon seit Jahrzehnten als Verlängerung und Wendemöglichkeit sowohl von den Anliegern als auch von anderen Benutzern der Straße genutzt. Zu diesem Zweck wurde die besagte Fläche auch schon vor Jahrzehnten baulich entsprechend hergestellt.

Die Möglichkeit der Nutzung durch jedermann soll auch weiterhin erhalten bleiben, daher wird diese Fläche jetzt dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Straßenbaulast der Gemeinde Lenne überführt.

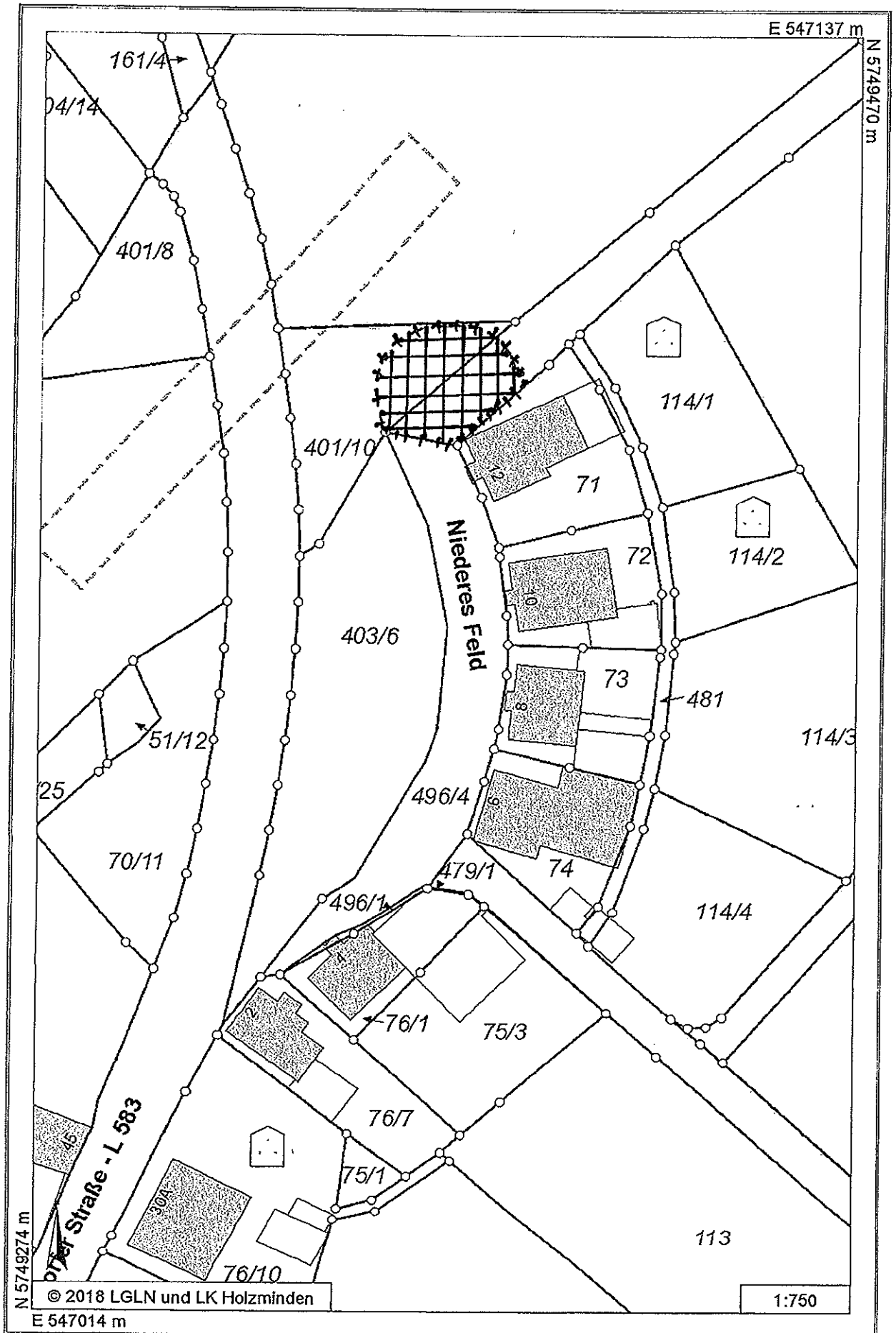
Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Lenne, d. 20.02.2018


(Steenbock)
- Bürgermeister -





 = Widmungsfläche